

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
 Bundesministerin für Justiz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.494.950

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)7350/J-NR/2021

Wien, am 8. September 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Wolfgang Gerstl, Kolleginnen und Kollegen haben am 8. Juli 2021 unter der Nr. **7350/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „falsche rechtliche Ausführungen über den Umfang des parlamentarischen Interpellationsrechts“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *1. Das Interpellationsrecht stellt unzweifelhaft eines der wichtigsten Instrumente der parlamentarischen Kontrolle der Vollziehung dar. In der ZIB 2 am 10.06.2021 führten Sie aus, dass dem derzeitigen Sektionschef Christian Pilnacek insofern eine große Verfehlung vorzuwerfen sei, als er an der Erstellung einer parlamentarischen Anfrage „gegen Sie“ beteiligt gewesen sein soll.*
 - a. Aufgrund welcher Begründung kann die mögliche Einbindung bei der Erstellung einer parlamentarischen Anfrage disziplinarrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, sofern im Zuge dieser Einbindung keine der Amtsverschwiegenheit unterliegenden Informationen an Unbefugte weitergeben wurden, was nach dem Text der aller „gegen Sie“ gerichteten parlamentarischen Anfragen auszuschließen ist? Wie kann also der Umstand, bei der Erarbeitung einer parlamentarischen*

Anfrage eingebunden zu sein, also die Unterstützung von Abgeordneten bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten, disziplinär relevant sein?

b. Welche Haltung nehmen Sie zum Interpellationsrecht ein bzw. wie bewerten Sie das Interpellationsrecht, wenn Sie die Formulierung wählen, dass eine parlamentarische Anfrage „gegen Sie“ eingebracht wurde und eine mögliche Einbindung an der Erstellung einer parlamentarischen Anfrage ein disziplinäres Verhalten darstellt, wo doch das Interpellationsrecht ein wesentliches - auf Ebene der österreichischen Bundesverfassung geregeltes Instrument der parlamentarischen Kontrolle der Vollziehung und die parlamentarische Kontrolle der Vollziehung eine der grundlegenden Aufgaben des Nationalrates darstellt?

Selbstverständlich bekenne ich mich zur zentralen Bedeutung der parlamentarischen Interpellation, wie auch zu allen anderen parlamentarischen Kontrollrechten. Ich bitte gleichzeitig um Verständnis, dass detaillierte dienstrechtlichen Fragen zu Handlungen von Mitarbeiter*innen des Hauses mit diesen und nicht im Rahmen der Beantwortung einer Anfrage zu diskutieren sind, weshalb von einer weiteren Kommentierung Abstand genommen werden muss.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *2. Vor dem Hintergrund der Ausführungen in der Begründung dieser Anfrage halten Sie Ihre Rechtsansicht aufrecht, wonach staatsanwaltschaftliche Entscheidungen, ob und warum bestimmte Ermittlungshandlungen vorgenommen werden und welche Schlüsse aus bestimmten Ermittlungsergebnissen gezogen werden, nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst sind?*
- *3. Wie beurteilen Sie den Umstand, dass eine Bundesministerin die Ihr qua Bundesverfassung auferlegte Verantwortung gegenüber dem Nationalrat in Frage stellt?*

Ich bin mir dessen bewusst, dass auf Grund der vom Bundesverfassungsgesetzgeber in Artikel 90a B-VG getroffenen Festlegung, dass Staatsanwälte Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind, Unsicherheiten im Bereich der bis dahin unstrittigen Reichweite der parlamentarischen Kontrolle staatsanwaltschaftlichen Handelns entstanden sind.

Nach der auch vom Ressort vertretenen Ansicht des seinerzeitigen Leiters des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt, Univ.-Prof. Dr. Georg Lienbacher („Ist staatsanwaltschaftliches Handeln ein zulässiger Kontrollgegenstand parlamentarischer Untersuchungsausschüsse?“, Jahrbuch Öffentliches Recht 2010 65 ff), hat der Bundesverfassungsgesetzgeber mit der Erlassung des Art. 90a B-VG „gleichzeitig die

Reichweite der politischen Kontrolle des Parlaments durch die in Artikel 52 und 53 B-VG vorgesehenen Kontrollrechte, das Interpellations- und Resolutionsrecht (...), wesentlich beschränkt. Die bisherige umfassende politische Kontrolle des Nationalrates gegenüber der Staatsanwaltschaft und dem Bundesminister für Justiz im gegebenen Zusammenhang bezieht sich seither nur noch auf die Justizverwaltungsagenden einschließlich der Dienstaufsicht im Rahmen der Staatsanwaltschaft und, was die von Staatsanwälten gesetzten Akte der Gerichtsbarkeit betrifft, auf die Ausübung des eingeschränkten Aufsichts- und Weisungsrechtes des Bundesministers für Justiz. Dies soweit es auf einfachgesetzlicher Ebene in § 2 Abs 1 StAG auf der Grundlage der dafür vorgesehenen verfassungsrechtlichen Ausnahmebestimmung in Artikel 90a B-VG vorgesehen wird.“

Mit Blick auf den Autor handelt es sich dabei jedenfalls nicht um irgendeine, von der in der Anfrage zitierten Kommentarlinie abweichende Meinung, sondern um die Expertise des damaligen Leiters des exakt für diese Fragestellung zuständigen Verfassungsdienstes. Demgemäß hat das Bundesministerium für Justiz seit dem Jahr 2008 – gleichviel, ob bzw. welcher politischen Partei die Ressortleitung zuzuordnen war – diesen Standpunkt eingenommen.

Auch der als Verfassungsjurist anerkannte und der Expertenregierung Bierlein angehörende Vizekanzler und Justizminister DDr. Clemens Jabloner beantwortete etwa die Anfragen Nr. 33/J-NR/2019 und 3749/J-NR/2019 dahingehend, dass Fragen zum inhaltlichen Hintergrund einzelner Ermittlungsschritte, insbesondere warum die Staatsanwaltschaft bestimmte Ermittlungshandlungen zu bestimmten Zeitpunkten setzt oder nicht, die vom parlamentarischen Interpellationsrecht nicht umfasste Funktion der Staatsanwälte als Organe der Gerichtsbarkeit betreffen und ihm eine Beantwortung dieser Fragen daher nicht zusteht. Diese Beantwortung blieb jeweils von den parteipolitischen Akteuren unwidersprochen.

Eine - mit Blick auf den ansonsten unvertretbaren Aufwand - bloß kurSORISCHE Durchsicht der bisher an das Justizressort gerichteten parlamentarischen Anfragen bestätigt (ohne Anspruch auf Vollständigkeit), dass selbstverständlich auch mehrere meiner von der ÖVP gestellten Amtsvorgänger, wie etwa Dr. Claudia Bandion-Ortner (z.B.: Beantwortung der Anfrage 1203/J-NR 2009), Dr. Wolfgang Brandstetter (z.B.: Beantwortung der Anfrage 8572/J-NR/2016) und Dr. Josef Moser (z.B.: Beantwortung der Anfrage 882/J-NR/2018) diese Linie vertreten haben. Auch mein Amtskollege HBMI Nehammer scheint diese Rechtsansicht zu teilen (z.B. Beantwortung der Anfrage 5210/J-NR/2020). Es verwundert daher umso mehr, dass diese Argumentation in der gegenständlichen Anfrage nunmehr in

Zweifel gezogen wird, hatte der Erstanfragesteller doch bestimmt Gelegenheit, diese Ansicht mit den Amtsvorgängern in seiner Funktion als Verfassungssprecher zu diskutieren.

Auch die Volksanwaltschaft gelangte übrigens nach eingehender Auseinandersetzung mit den verschiedenen Argumenten zu dem Ergebnis, dass ihre Prüfkompetenz betreffend die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften durch Artikel 90a B-VG beschränkt wurde. So hat die Volksanwaltschaft etwa in ihrem Antwortschreiben an einen Beschwerdeführer vom 22. Juni 2015 selbst ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Staatsanwälte als Organe der Gerichtsbarkeit nicht der Kontrolle der Volksanwaltschaft unterliegen. „Der Kontrollbefugnis der Volksanwaltschaft unterworfen bleibt daher nur mehr der Bundesminister für Justiz bei der Ausübung seines fachlichen und dienstlichen Weisungsrechts über die Staatsanwälte (Vgl. Kucsko-Stadlmayer, Rz. 18/4 zu Art 148a B-VG in Korinek/Holoubek).“

Zur Frage 4:

- *Wie oft haben Sie im Kalenderjahr 2020 gern. § 29a StAG Weisungen an die Oberstaatsanwaltschaften erteilt?*
 - a. Wie viele davon waren darauf gerichtet, Verfahren einzuleiten oder fortzusetzen bzw. konkrete Erhebungen durchzuführen?*
 - b. Wie viele davon waren darauf gerichtet, Anklage zu erheben?*
 - c. Wie viele davon waren darauf gerichtet, Verfahren einzustellen bzw. nicht einzuleiten?*
 - d. Wie viele davon waren darauf gerichtet, die Anklage zurückzuziehen?*
 - e. Wie viele davon waren darauf gerichtet, Rechtsmittel zu erheben?*

Im Kalenderjahr 2020 wurden 21 Weisungen gemäß § 29a StAG erteilt. Bei der Zuordnung zu den einzelnen abgefragten Kategorien ist zu beachten, dass eine Weisung zwei Aspekte betroffen hat und daher in der folgenden Tabelle zweimal zu zählen war. Rund die Hälfte der Weisungen entspricht keine der angefragten Kategorien. Demgemäß stellt sich die Aufschlüsselung wie folgt dar:

a)	4
b)	2
c)	0
d) wobei es sich jeweils nur um teilweise Zurückziehungen einzelner Fakten handelte	2
e)	1

Sonstige Fälle (insbesondere im Zusammenhang mit einer Änderung der rechtlichen Erwägungen, einem diversionellen Vorgehen oder einer Einstellungsveröffentlichung)	13
--	----

Zur Frage 5:

- *In wie vielen Fällen haben Sie gern. § 29a StAG Ermittlungs- oder Strafakten angefordert?*
 - a. *Aus welchen Gründen ist dies erfolgt?*
 - b. *Haben Sie daraufhin auch eine Weisung erteilt?*

Eine generelle Beantwortung ist mir nicht möglich, weil die allfällige Anforderung von Akten der Staatsanwaltschaft durch die zuständige Fachabteilung meines Hauses nicht statistisch erfasst wird, sodass die Erhebung der betroffenen Fälle nur mittels händischer Durchsicht aller Aktenvorgänge des Jahres 2020 und somit nur mit einem nicht vertretbaren Aufwand zu bewerkstelligen wäre.

Zur Frage 6:

- *Wie oft wurde im Kalenderjahr 2020 gem. § 29b StAG der Weisungsrat befasst?*

Da § 29b StAG die personelle Ausstattung und den Verfahrensablauf des Weisungsrates regelt, gehe ich davon aus, dass die Frage darauf abzielt, wie viele Fälle dem Weisungsrat im Kalenderjahr nach § 29c Abs. 1 Z 1, 2 und 3 StAG vorgelegt worden sind. Dies war im Jahr 2020 insgesamt 188 Mal der Fall.

Zur Frage 7:

- *Wie oft hat der Weisungsrat gem. § 29c StAG dem Erledigungsentwurf des Bundesministeriums für Justiz zugestimmt?*

In 178 Fällen hat der Weisungsrat keine Einwände gegen die Erledigungsentwürfe bzw. die im Nachhinein vorgelegten Erledigungen erhoben.

Zur Frage 8:

- *Wie oft wurde von Ihnen im Kalenderjahr 2020 der Äußerung des Weisungsrates im Ergebnis nicht Rechnung getragen?*
 - a. *Und aus welchen Gründen war dies der Fall?*

In den zehn Fällen, in denen der Weisungsrat abweichende oder ergänzende Anregungen bzw. Empfehlungen ausgesprochen hat, wurde seinen Äußerungen entsprochen (in einem Fall ist die Umsetzung der Äußerung noch in Bearbeitung).

Zur Frage 9:

- *Wie oft hat im Kalenderjahr 2020 der Weisungsrat gem. § 29c StAG eine Weisung auf Einstellung des Ermittlungsverfahrens erteilt?*

Da es sich beim Beirat für den ministeriellen Weisungsbericht („Weisungsrat“) um ein beratendes Organ handelt, erstattet dieser „Äußerungen“ zu Erledigungsentwürfen des Bundesministeriums für Justiz, die ihm gemäß § 29c Abs 1 Z 1, 2 und 3 StAG vorgelegt worden sind. Demgemäß ist der Weisungsrat auch nicht befugt, „Weisungen“ zu erteilen, sondern lediglich Empfehlungen auszusprechen. Eine Empfehlung dahingehend, ein Ermittlungsverfahren einzustellen, hat der Weisungsrat im Jahr 2020 nicht abgegeben.

Zu den Fragen 10 und 11:

- *10. Gab es im Kalenderjahr 2020 Weisungen, welche von den Staatsanwaltschaften nicht befolgt wurden?*
 - a. *Wenn ja, in welchen Fällen war dies der Fall?*
 - b. *Welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?*
- *11. Wie oft kam es im Kalenderjahr 2020 vor, dass ein Staatsanwalt eine ihm erteilte Weisung für rechtswidrig hielt?*
 - a. *Wie oft musste eine derartige Weisung schriftlich erteilt oder wiederholt werden?*
 - b. *Wie oft wurden daraufhin Weisungen zurückgezogen?*

Nach den mir vorliegenden Berichten gab es im Kalenderjahr 2020 weder Weisungen, die von den Staatsanwaltschaften nicht befolgt wurden, noch Weisungen, die ein Staatsanwalt für rechtswidrig gehalten hat.

Zur Frage 12:

- *Wann werden Sie dem Nationalrat gem § 29a Abs. 3 StAG den Bericht über die erteilten Weisungen für das Kalenderjahr 2020 vorlegen?*

Der nächste Weisungsbericht soll nach Möglichkeit im September 2021 dem Nationalrat und dem Bundesrat übermittelt werden.

Zur Frage 13:

- *Wie oft haben Oberstaatsanwaltschaften Weisungen an Staatsanwaltschaften erteilt?*

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien hat im Jahr 2020 112 Weisungen teils aus eigenem, teils nach Genehmigung durch das Bundesministerium für Justiz und weitere 12 Weisungen in Umsetzung einer Weisung des Bundesministeriums für Justiz erteilt.

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz kann die genaue Anzahl an Weisungen mangels diesbezüglicher Aufzeichnungen nicht nennen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Linz berichtet, in 16 Fällen eine Weisung gemäß § 29 Abs 1 StAG erteilt zu haben. In einem Fall wurde eine Weisung des Bundesministeriums für Justiz umgesetzt.

Die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck hat im Kalenderjahr 2020 19 Weisungen gemäß § 29 StAG erteilt.

Zur Frage 14:

- *Wie viele/welche Dienstaufsichtsmaßnahmen wurden gegenüber Staatsanwält/innen vorgenommen?*

Vorauszuschicken ist, dass der Begriff der „Dienstaufsichtsmaßnahmen“ normativ nicht umschrieben wird. § 45 Abs 1 BDG 1979 (vgl. auch §§ 8, 8a und 36 StAG zu den Aufsichtspflichten der Oberstaatsanwaltschaften und des Bundesministeriums für Justiz) legt allgemein fest, dass Vorgesetzte darauf zu achten haben, dass ihre Mitarbeiter*innen ihre dienstlichen Aufgaben gesetzmäßig und in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise erfüllen. Sie haben ihre Mitarbeiter*innen dabei anzuleiten, ihnen erforderlichenfalls Weisungen zu erteilen, aufgetretene Fehler und Missstände abzustellen und für die Einhaltung der Dienstzeit zu sorgen. Sie haben das dienstliche Fortkommen ihrer Mitarbeiter*innen nach Maßgabe ihrer Leistungen zu fördern und ihre Verwendung so zu lenken, dass sie ihren Fähigkeiten weitgehend entspricht. Damit werden ganz allgemein auch die Instrumente der „Aufsicht“ als Kernaufgabe Vorgesetzter angesprochen, nämlich „... Mitarbeiter*innen dabei anzuleiten, ihnen erforderlichenfalls Weisungen zu erteilen, aufgetretene Fehler und Missstände abzustellen“. Die der Aufsicht bei der Bewältigung ihrer Pflichten zur Verfügung stehenden Instrumente und Maßnahmen reichen damit von der „Anleitung“ über „Weisungen“ bis hin zum „Abstellen von Fehlern und Missständen“. Es handelt sich um eine Daueraufgabe, innerhalb derer von den Vorgesetzten laufend

verschiedenste Aktivitäten zu setzen sind und gesetzt werden, die sich wohl in ihrer Qualität insgesamt bewerten, nicht aber zählen lassen.

Sollten mit „Dienstaufsichtsmaßnahmen“ freilich Disziplinaranzeigen oder Kündigungen provisorischer Dienstverhältnisse angesprochen sein, so musste im Jahr 2020 von diesen Instrumenten mit Bezug auf Staatsanwältinnen und Staatsanwälte kein Gebrauch gemacht werden.

Zur Frage 15:

- *In wie vielen Dienstbesprechungen zwischen OStA und StAs wurden wie viele Akten besprochen?*

Nach den mir vorliegenden Berichten wurden im Jahr 2020 zwischen den Oberstaatsanwaltschaften und den Staatsanwaltschaften keine Dienstbesprechungen im Sinne des StAG abgehalten.

Zur Frage 16:

- *Wie viele Berichte der StAs an die OStAs bzw. an das BMJ wurden im Jahr 2020 erstattet?*
 - a. *Wie viele wegen einer generell angeordneten Berichtspflicht?*
 - b. *Wie viele wegen im Einzelfall angeordneter Berichtspflicht?*
 - c. *Wie viele wegen im Einzelfall ohne Anordnung erstatteter Berichte?*

Ich verweise auf die angeschlossene Tabelle des Bundesrechenzentrums mit der Auswertung der Verfahrensautomation Justiz:

Berichte	Anzahl
Bericht der Staatsanwaltschaft - Einlangen	11798
OStA Wien	4104
OStA Linz	2983
OStA Graz	3009
OStA Innsbruck	1702
Bericht der Staatsanwaltschaft – Weiterleitung an das BMJ	7049
OStA Wien	3347
OStA Linz	1302
OStA Graz	1448

Ich füge jedoch hinzu, dass die zur Erstellung der Tabelle herangezogene Schrittcodeauswertung keine exakten Daten zur Zahl der tatsächlich erstatteten Berichte liefern kann, weil dies insbesondere mit einer unterschiedlichen Eintragungspraxis zusammenhängt.

Eine Aufschlüsselung zwischen der Befolgung einer generell oder im Einzelfall angeordneten Berichtspflicht oder einer freiwillig erfolgten Berichterstattung wäre nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand, nämlich der händischen Durchsicht sämtlicher 7.049 an das Bundesministerium für Justiz weitergeleiteten Berichte, möglich. Ich ersuche daher um Verständnis, dass von einer solchen Auswertung Abstand genommen werden musste.

Zur Frage 17:

- *In wie vielen Fällen hat eine OStA oder das BMJ aufgrund eines Berichtes, einer Dienstbesprechung oder aus sonstigem Anlass eine StA ohne formelle Weisung „instruiert“ oder „ersucht“, wie weiter vorzugehen sei?*

Nach den mir vorliegenden Berichten kam es bei allfällig erteilten Aufträgen in Berichtsakten in keinem Fall zu einer Umgehung des Weisungsregulativs.

Hinzuweisen ist darauf, dass das vormals übliche, durchaus transparent und nachvollziehbar eingesetzte, allerdings zu Missverständnissen in Bezug auf seine Verbindlichkeit Anlass gebende Instrument der „Maßgabe“ aufgrund der Empfehlung der von Bundesminister DDr. Jabloner eingesetzten Reformgruppe zugunsten eines klaren Bekenntnisses zur Weisung schon seit dem Jahr 2020 nicht mehr praktiziert wird und schließlich mit dem Berichtspflichtenerlass 2021 explizit abgeschafft wurde. Bei der Maßgabe handelte es sich zwar um eine de facto bindende Vorgabe, ohne jedoch den § 29 bzw. 29a StAG zu zitieren, weil deren Inhalt an der Hauptstoßrichtung der beabsichtigten Sachbehandlung nichts änderte, sondern bloß untergeordnete Nebenaspekte betraf.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

